

Ergänzende Bedingungen TWM GmbH

I.

Durch Gesellschafterbeschluss vom 10.12.2019 werden die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der TWM als ergänzende Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft vom 20.06.1980 ergänzt und neu gefasst.

Die Versorgungsbedingungen sind Bestandteil der im § 27 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 09.12.1976 niedergelegten Grundsätze.

Sie gelten als Vertragsgrundlage für die Wasserabnehmer im Bereich der Technischen Werke der Gemeinde Merchweiler GmbH (TWM).

Alle bestehenden Versorgungsverträge behalten, soweit sie der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20.06.1980 entsprechen, ihre Gültigkeit.

Jede an diesem Tag bestehende Wasserversorgung durch die TWM, für die kein schriftlicher Vertrag besteht, gilt, „als ob“ schriftliche Vereinbarungen bestehen würden. (Gemäß § 2 der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser)

II. Vertragsabschluss

(zu § 2 AVB Wasser V)

1. Die TWM „Technische Werke der Gemeinde Merchweiler GmbH“ (im folgenden TWM genannt) ist bereit, auf Antrag des Anschlussnehmers zu den nachstehenden ergänzenden Bedingungen einen Versorgungsvertrag abzuschließen.
2. Die Bereitschaft gilt nicht, wenn der Anschluss oder die Versorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen im Einzelfall Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Erfolgt trotzdem ein Anschluss, so hat der Antragsteller die für diesen Anschluss und seine Versorgung zusätzlichen Kosten zu übernehmen oder auf Verlangen hierfür Sicherheit zu leisten. Der Anschluss kann versagt werden, wenn die Abwässer des zu versorgenden Grundstückes zu einer Gefährdung der Wasserleitung führen können.
3. Die TWM schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer, Erbauberechtigten oder sonstig dinglich Berechtigten des anzuschließenden Grundstückes ab.
4. Als Grundstück im Sinne dieser Bedingungen gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Jedes Grundstück muss einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung der TWM haben. Bei Anschlüssen, die über Privatgrundstücke führen, die nicht dem Anschlussnehmer gehören, erfolgt ein Anschluss nur, wenn dingliche Sicherheiten zugunsten der Wasserrechte auf diesen Grundstücken eingetragen werden.
5. Befindet sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt bestimmte Gebäude, so können für jedes Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene

Ergänzende Bedingungen TWM GmbH

Hausnummer zugeteilt ist, die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen angewandt werden.

6. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, für und gegen die Wohnungseigentümer mit der TWM abzuschließen, insbesondere personelle Veränderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der TWM unverzüglich mitzuteilen. Wird ein der Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht. (Gesamteigentum und Miteigentum nach Bruchteilen)

III. Verfahren für den Vertragsabschluß des Abnehmers

(zu § 2 AVB Wasser V)

1. Der Antrag auf Wasserversorgung ist auf einem besonderen Vordruck, den die TWM bereithält, zu stellen

Der Antrag muss u.a. enthalten:

- a) Die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage zusammen mit einem amtlichen Lageplan und einem genehmigten Bauplan über das zu versorgende Grundstück. Der Lageplan muss das Grundstück mit allen Grenzen und Gebäuden vollständig darstellen.
 - b) Den Installationsplan für das hinter der Messeinrichtung geplante Installationsnetz auf dem zu versorgenden Grundstück; bei Ein- oder Zweifamilienhäusern genügt auch eine Planskizze des ausführenden Installateurbetriebes
 - c) Die Verpflichtung des Antragstellers, für die Baukostenzuschüsse und für die Kosten der Hausanschlussleitung nach Maßgabe der Anlage 1 aufzukommen.
2. Mit der Unterzeichnung des Antrages erkennt der Anschlussnehmer die jeweils gültigen Wasserversorgungsbedingungen als Vertragsinhalt an. Wenn die TWM im Einzelfalle besondere Vertragsbedingungen zur Ergänzung des Antrages aufgestellt hat, hat er diese besonders anzuerkennen. Durch die Annahme des Antrages, insbesondere durch die Genehmigung des Anschlusses durch die TWM kommt der Vertrag zustande. Damit wird nach dem Willen der Parteien ein bis zu seiner rechtmäßigen Beendigung dauerndes einheitliches Rechtsverhältnis begründet. Jede Wasserentnahme gilt als Anerkennung dieser Wasserversorgungsbedingungen und der evtl. geforderten besonderen Vertragsbedingungen.

Ergänzende Bedingungen TWM GmbH

IV. Baukostenzuschuss

(zu § 9 AVB Wasser V)

1. Mit Fertigstellung des Anschlusses an das Leitungsnetz der TWM wird dem Anschlussnehmer der Baukostenzuschuss berechnet. Gleiches gilt bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung an das Leitungsnetz der TWM. Die TWM kann bei Beantragung des Anschlusses eine Abschlagszahlung in Höhe von 80% des voraussichtlichen Baukostenzuschusses erheben.
2. Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind z.B. die der Erschließung dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörigen Einrichtungen.
3. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.
4. 70% der Kosten wie in Punkt 2 beschrieben sind umlagefähig.
5. Für Verteilungsanlagen in Altbaugebieten bzw. für unbebaute Grundstücke die bis zum 31.12.2003, bzw. in Neubaugebieten die bis zum 31.12.2006 in Betrieb genommen wurden, gilt als Bemessungsgrundlage die Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes, entlang der zugehörigen Verteilungsleitung gemessen. In Ansatz gebracht werden jedoch mindestens 10m Straßenfrontlänge bzw. max. 25m Straßenfrontlänge. Gemessene Strecken unter 0,50m Länge werden nach unten ab-, und Strecken über 0,50m Länge nach oben aufgerundet. Bei Eckgrundstücken wird die Hälfte aus der Summe der beiden Straßenfrontlängen in Ansatz gebracht.
6. Für Verteilungsanlagen in Neubaugebieten, die ab dem 01.01.2007 in Betrieb genommen werden, gilt als Bemessungsgrundlage das durch den Bebauungsplan festgesetzte Maß der baulichen Ausnutzbarkeit des Grundstücks (Grundstücksfläche x Anzahl der Geschosse x Grundflächenzahl = Geschossfläche, s. auch Anlage 1)

V. Hausanschluss und Hausanschlusskosten

(zu § 10 AVB Wasser V)

1. Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit dem Absperrventil nach der Messeinrichtung, die in unmittelbarer Nähe zur Mauer- oder Schachteinführung zu installieren ist.
2. Der Abnehmer hat der TWM zu erstatten:
 - a) Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung gemäß Anlage 1
 - b) Die Kosten für Veränderungen an der Hausanschlussleitung, die infolge baulicher Arbeiten oder sonstigen Maßnahmen auf dem Grundstück, durch eine Änderung oder Erweiterung der Abnehmeranlage, durch Einstellung des Bezuges oder durch sonstige Maßnahmen des Abnehmers erforderlich werden,

Ergänzende Bedingungen TWM GmbH

- c) Die Kosten für Arbeiten an Hausanschlussleitungen, die durch Mängel an der Abnehmeranlage erforderlich werden,
- d) Die Kosten für die Beseitigung der Hausanschlussleitung bei Einstellung des Wasserbezuges, z.B. infolge Hausabbruch, Überbauung usw. Der Abnehmer ist auf Verlangen der TWM zur Leistung eines Kostenvorschusses oder einer Sicherheit verpflichtet.

VI. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(zu § 11 AVB Wasser V)

Das Wasserversorgungsunternehmen kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können.

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11, Abs. (1), Ziff.2 der AVB Wasser V ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 10m überschreitet. Als Privatgrundstück gilt jedes Grundstück, das nicht zum öffentlichen Verkehrsraum gehört.

VII. Kundenanlage

(zu § 12 AVB Wasser V)

Schäden innerhalb der Kundenanlage müssen ohne Verzug beseitigt werden.

VIII. Inbetriebsetzungskosten

(zu § 13 AVB Wasser V)

Die Kosten für die Inbetriebsetzung werden entsprechend dem tatsächlich anfallenden Aufwand in Rechnung gestellt.

IX. Verlegung von Messeinrichtungen

(zu § 18 AVB Wasser V)

Verlegungskosten nach § 18, Abs. (2) der AVB Wasser V sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

X. Nachprüfung von Messeinrichtungen

(zu § 19 AVB Wasser V)

Die Kosten der Nachprüfung von Messanlagen werden gemäß Anlage 1 zu den ergänzenden Bestimmungen der TWM berechnet.

Ergänzende Bedingungen TWM GmbH

XI. Verwendung des Wassers

(zu § 22 AVB Wasser V)

1. Die Entnahme aus dem Versorgungsnetz der TWM, außer zum Feuerlöschen und zu Übungszwecken der Feuerwehr, ist nur über bei der TWM entliehene Standrohre gestattet.

Bei der Vermietung von Standrohren haftet der Mieter für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten, auch durch Verunreinigung, der TWM oder dritten Personen entstehen. Bei Verlust hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten.

Die Standrohre sind jeweils bis 15. Dezember eines jeden Jahres bei der TWM - Geschäftsstelle zur Ablesung und Überprüfung vorzuzeigen. Miet- bzw. Grundgebühr werden gemäß Anlage 1 in Rechnung gestellt. Die Abgabe eines Standrohres erfolgt nur unter gleichzeitiger Stellung der Kautions.

2. Die Entfernung oder Beschädigung der von TWM angebrachten Plomben wird als Sachbeschädigung oder Urkundenvernichtung strafrechtlich verfolgt.

XII. Ablesung und Abrechnung

(zu §§ 20, 24 AVB Wasser V)

1. Die von der TWM installierten Messeinrichtungen sind deren Eigentum. Die Zählerablesung und Rechnungsstellung erfolgt einmal jährlich. Die TWM erhebt Abschläge gemäß Anlage 1. Für Sonder- und Großabnehmer können andere Regelungen festgelegt werden.
2. Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des Abrechnungszeitraumes unter Berücksichtigung der abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.

XIII. Zahlungsverzug

(zu §27 AVB Wasser V)

Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung werden gemäß Anlage 1 in Rechnung gestellt.

XIV. Preisangaben

Entsprechend der Preisangabenverordnung (PangV) gemäß § 1, Abs.2 (PangV) werden alle Preise auch als Bruttoendpreise, d.h. einschließlich Umsatzsteuer ausgewiesen.

Ergänzende Bedingungen TWM GmbH

XV. Auskünfte

Die TWM ist berechtigt, der Gemeinde den Wasserbezug der Kunden für die Berechnung ihrer Entwässerungsgebühren mitzuteilen.

Bedienstete der TWM, wie auch des technischen Betriebsführers, sind im Übrigen zu Auskünften nur mit Zustimmung der TWM – Geschäftsführung berechtigt.

XVI. Zutrittsrecht

(zu §16 AVB Wasser V)

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der TWM den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVB Wasser V genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVB Wasser V oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

XVII. Unterbrechung und Beendigung der Versorgung

(zu § 32 und 33 AVB Wasser V)

1. Bei der zeitweisen Absperrung eines Hausanschlusses läuft das Vertragsverhältnis weiter. Die Grundgebühren werden in dieser Zeit laufend weiter erhoben.
2. Wenn ein Abnehmer das Vertragsverhältnis kündigt und vor Ablauf von 12 Monaten die Wiederaufnahme der Belieferung beantragt, kann die TWM zur Verhütung von Missbräuchen von dem Abnehmer Nachzahlung für die dazwischen liegende Zeit verlangen. (Bereitstellungsbetrag, Grundpreis)
3. Die TWM ist berechtigt, die Hausanschlussleitungen eines Grundstückes ganz oder zum Teil auf Kosten des Grundstückseigentümers zu entfernen oder zu verschließen, wenn seit länger als einem Jahr kein Wasser entnommen wurde. Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme der Versorgung gestellt, gelten die Bedingungen für Neuanschlüsse.